

Bewirtungsaufwendungen

Normen

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG

(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1.

2. Aufwendungen für die **Bewirtung** von Personen aus **geschäftlichem Anlass**, soweit sie **70 vom Hundert** [*Bis 31.12.2003: 80 vom Hundert*] der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden **Angaben** zu machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

R 4.10 EStR

Bewirtung und Bewirtungsaufwendungen

(5) Eine → Bewirtung i. S. d. **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG** liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder **Getränken eindeutig im Vordergrund steht**. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln. Dazu können auch Aufwendungen gehören, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wenn sie im Rahmen des insgesamt geforderten Preises von untergeordneter Bedeutung sind, wie z. B. Trinkgelder und Garderobengebühren. Die Beurteilung der Art der Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach der Hauptleistung. **Werden dem bewirtenden Stpfl. die Bewirtungsaufwendungen im Rahmen eines Entgelts ersetzt** (z. B. bei einer Seminargebühr oder einem Beförderungsentgelt), **unterliegen diese Aufwendungen nicht der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG festgelegten Kürzung**. *Dies gilt nur*, wenn die Bewirtung in den Leistungsaustausch einbezogen ist. *Die nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG nichtabziehbare Vorsteuer unterliegt dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG (!!! überholt !!! vom EuGH verworfen)*

Keine Bewirtung liegt vor bei

1. Gewährung von **Aufmerksamkeiten** in geringem Umfang (wie **Kaffee, Tee, Gebäck**), z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt; die Höhe der Aufwendungen ist dabei nicht ausschlaggebend,
2. **Produkt-/Warenverkostungen**, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler, bei Messeveranstaltungen; hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Voraussetzung für den unbeschränkten Abzug ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. Diese Aufwendungen können als Werbeaufwand unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Dritter mit der Durchführung der Produkt-/Warenverkostung beauftragt war.

Solche Aufwendungen können unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Betrieblicher und geschäftlicher Anlass

(6) Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die Bewirtung von Personen können geschäftlich oder nicht geschäftlich (→ Absatz 7) bedingt sein. **Ein geschäftlicher Anlass** besteht insbesondere bei der Bewirtung von Personen, zu denen schon Geschäftsbeziehungen bestehen oder zu denen sie angebahnt werden sollen. Auch die Bewirtung von Besuchern des Betriebs, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist geschäftlich veranlasst. Bei geschäftlichem Anlass sind die Bewirtungsaufwendungen nach **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG** nicht zum Abzug zugelassen, soweit sie den dort genannten Prozentsatz der

angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen übersteigen. **Hierbei sind zunächst folgende Kosten auszuschneiden:**

1. Teile der Bewirtungskosten, die privat veranlasst sind;
2. Teile der Bewirtungsaufwendungen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (→ Angemessenheit);
3. Bewirtungsaufwendungen, deren Höhe und betriebliche Veranlassung nicht nachgewiesen sind (→ Absatz 8);
4. Bewirtungsaufwendungen, die wegen Verletzung der besonderen Aufzeichnungspflichten nicht abgezogen werden können (→ **§ 4 Abs. 7 EStG**, R 4.11);
5. Aufwendungen, die nach ihrer Art keine Bewirtungsaufwendungen sind (z. B. Kosten für eine Musikkapelle anlässlich einer Informations- oder Werbeveranstaltung und andere Nebenkosten), es sei denn, sie sind von untergeordneter Bedeutung (z. B. Trinkgelder → Absatz 5); solche Aufwendungen sind in vollem Umfang abziehbar, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die verbleibenden Aufwendungen fallen unter die Abzugsbegrenzung. Die Abzugsbegrenzung gilt bei der Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass auch für den Teil der Aufwendungen, der auf den an der Bewirtung teilnehmenden Stpfl. oder dessen Arbeitnehmer entfällt. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in der **Wohnung des Stpfl.** gehören regelmäßig **nicht zu den Betriebsausgaben**, sondern zu den Kosten der Lebensführung (**§ 12 Nr. 1 EStG**). Bei Bewirtungen in einer **betriebseigenen Kantine** wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass die Aufwendungen nur aus den Sachkosten der verabreichten Speisen und Getränke sowie den Personalkosten ermittelt werden; es ist nicht zu beanstanden, wenn – im Wirtschaftsjahr einheitlich – je Bewirtung ein Betrag von 15 Euro angesetzt wird, wenn dieser Ansatz nicht zu einer offenbar unzutreffenden Besteuerung führt. Unter dem Begriff "betriebseigene Kantine" sind alle betriebsinternen Einrichtungen zu verstehen, die es den Arbeitnehmern des Unternehmens ermöglichen, Speisen und Getränke einzunehmen, und die für fremde Dritte nicht ohne weiteres zugänglich sind. Auf die Bezeichnung der Einrichtung kommt es nicht an; zu Kantinen können deshalb auch Einrichtungen gehören, die im Betrieb als "Casino" oder "Restaurant" bezeichnet werden.

(7) **Nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst ist ausschließlich die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens.** Geschäftlich veranlasst ist danach die Bewirtung von Arbeitnehmern von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (z. B. Mutter- oder Tochterunternehmen) und mit ihnen vergleichbaren Personen. Nur in dem Maße, wie die Aufwendungen auf die nicht geschäftlich veranlasste Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens entfallen, können sie unbegrenzt abgezogen werden. Bei Betriebsfesten ist die Bewirtung von Angehörigen oder von Personen, die zu ihrer Gestaltung beitragen, unschädlich.

Nachweis

(8) Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch **schriftliche** Angaben zu **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung** sowie Höhe der Aufwendungen ist gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; auch hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. Aus der Rechnung müssen sich Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben. **Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Stpfl. enthalten; dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 100 Euro nicht übersteigt.** Die schriftlichen Angaben können **auf der Rechnung oder getrennt** gemacht werden. Erfolgen die Angaben getrennt von der Rechnung, müssen das Schriftstück über die Angaben und die Rechnung grundsätzlich zusammengefügt werden. Ausnahmsweise genügt es, den Zusammenhang dadurch darzustellen, dass auf der Rechnung und dem Schriftstück über die Angaben Gegenseitigkeitshinweise angebracht werden, so dass Rechnung und Schriftstück jederzeit zusammengefügt werden können. Die Rechnung muss den Anforderungen des **§ 14 UStG** genügen und **maschinell erstellt und registriert sein**. Die in Anspruch genommenen Leistungen sind nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung in der Rechnung gesondert zu bezeichnen; die für den Vorsteuerabzug **ausreichende Angabe "Speisen und Getränke"** und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme **sind für den Betriebsausgabenabzug nicht ausreichend.**

(9) Zur Bezeichnung der Teilnehmer der Bewirtung ist grundsätzlich die Angabe ihres Namens erforderlich. Auf die Angabe der Namen kann jedoch verzichtet werden, wenn ihre Feststellung dem Stpfl. nicht zugemutet werden kann. Das ist z. B. bei Bewirtungen anlässlich von Betriebsbesichtigungen durch eine größere Personenzahl und bei vergleichbaren Anlässen der Fall. In diesen Fällen sind die Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung anzugeben. Die Angaben über den Anlass der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen.

Zwischenergebnis

Wie bereits aus den Erläuterungen der Richtlinien ersichtlich, ist zwischen geschäftlich und betrieblich veranlassten Bewirtungskosten zu unterscheiden.

Nur die geschäftlich bedingten Bewirtungsaufwendungen führen zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzuges.

Bei den betrieblich bedingten Bewirtungsaufwendungen ist zwar der volle Betriebsausgabenabzug gewährleistet, allerdings ist zwingend zu prüfen, ob nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen kann.

Rehm, Lexikon für das Lohnbüro (Auszug)

1. Bewirtung in der Wohnung des Arbeitnehmers

Bewirtet ein Arbeitnehmer **in seiner Wohnung** Geschäftsfreunde des Arbeitgebers, so wird LS+ SV+ regelmäßig unterstellt, dass es sich in erster Linie um **Aufwendungen der privaten Lebensführung** handelt, deren Ersatz durch den Arbeitgeber zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn** gehört; die Aufwendungen sind auch **nicht** beim Arbeitnehmer **als Werbungskosten** abzugsfähig und zwar selbst dann nicht, wenn sie zugleich der Förderung der beruflichen Stellung dienen. Dies gilt entsprechend auch für sog. Arbeitssessen mit Fachkollegen (BFH vom 24.05.1973, BStBl. 1973 II S. 634).

2. Bewirtung außerhalb der Wohnung des Arbeitnehmers

Bei Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Bewirtung von Geschäftsfreunden des LS- SV- Arbeitgebers **außerhalb der Wohnung** des Arbeitnehmers wird ein dienstlicher Anlass in aller Regel gegeben sein; die Aufwendungen können deshalb in voller Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden (Auslagenersatz § 3 Nr. 50 EStG). Der auf den Arbeitnehmer selbst entfallende Anteil an den gesamten Bewirtungskosten ist **kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Als Betriebsausgaben kann der Arbeitgeber allerdings nur 70 % der Bewirtungskosten abziehen**, auch soweit sie auf den Arbeitnehmer entfallen.

Beispiel A :

Ein Arbeitnehmer bewirtet im Kalenderjahr 2006 anlässlich einer Dienstreise zwei Geschäftsfreunde seines Arbeitgebers in einem Lokal. Er zahlt für das Abendessen je Person 100 €, also insgesamt 300 €. Ersetzt ihm sein Arbeitgeber die 300 €, so ist dieser Betrag als Auslagenersatz beim Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 50 EStG) und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Der Ansatz des Sachbezugswerts für eine unentgeltlich gewährte Mahlzeit entfällt*). Der Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei zahlen kann, richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte. Beträgt die Abwesenheitsdauer mindestens 8 Stunden, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **zusätzlich einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand** in Höhe von 6 € steuerfrei ersetzen.

Der Arbeitgeber kann lediglich 70 % von 300 € = 210 € als Betriebsausgaben abziehen. Der Arbeitgeber wird in solch einem Fall oftmals nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, da er keine auf seinen Namen ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt (er hat ja an der Bewirtung selbst nicht teilgenommen). Daher handelt es sich bei den o. a. Beträgen um Bruttobeträge.

Beispiel B :

Arbeitnehmer und Arbeitgeber machen zusammen eine berufliche Reise (für den Arbeitnehmer handelt es sich um eine Dienstreise und für den Arbeitgeber um eine Geschäftsreise) mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 14 Stunden. Der Arbeitgeber bewirtet zwei Geschäftsfreunde in einem Lokal. An der Bewirtung

nimmt auch der Arbeitnehmer teil. Der Arbeitgeber zahlt für das Essen netto 60 € je Person, insgesamt also 240 €. Der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil von 60 € stellt bei diesem keinen geldwerten Vorteil dar. Auch der Ansatz des Sachbezugswerts für eine unentgeltlich gewährte Mahlzeit entfällt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer **zusätzlich einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand** in Höhe von 12 € steuerfrei erstatten. Der Arbeitgeber kann lediglich 70 % von 240 € = 168 € als Betriebsausgaben abziehen. Außerdem kann der Arbeitgeber aus der ordnungsgemäßen Rechnung des Lokals den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

3. Geschäftlich veranlasste Bewirtung bei Dienstreisen

Bewirtet ein Arbeitnehmer während einer **Dienstreise** Geschäftsfreunde des Arbeitgebers, so kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die ausgelegten Bewirtungskosten in voller Höhe steuerfrei ersetzen. Nimmt der Arbeitnehmer ebenfalls an dem Essen teil, so ist der auf ihn entfallende Teil der gesamten Bewirtungskosten **kein geldwerter Vorteil. Als Betriebsausgaben kann der Arbeitgeber allerdings nur 70 % der Bewirtungskosten abziehen.**

4. Gewährung kostenloser Mahlzeiten durch den Arbeitgeber bei Dienstreisen

Führt der Arbeitnehmer zusammen mit dem Arbeitgeber eine Dienstreise durch, und zahlt der Arbeitgeber das (gemeinsame) Abendessen, so handelt es sich **nicht um eine Bewirtung**, sondern um eine Mahlzeit, die vom Arbeitgeber zur **üblichen Beköstigung** des Arbeitnehmers anlässlich oder während einer Dienstreise abgegeben wird. Solche Mahlzeiten sind nach R 31 Abs. 8 Nr. 2 S. 1 LStR 2006 mit dem **amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung betragen für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern:

	Frühstück	Mittag- oder Abendessen
2006	1,48 €	2,64 €

Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten) anlässlich einer Dienstreise, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung an den Arbeitnehmer abgegeben werden, können nur dann als „**übliche Beköstigung**“ angesehen und mit dem amtlichen Sachbezugswert versteuert werden, wenn der Wert der einzelnen Mahlzeit **40 € (= brutto)** nicht übersteigt. Dies wurde in R 31 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2006 ausdrücklich klargestellt.

Beispiel A :

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer 2006 im Rahmen einer gemeinsamen eintägigen Dienstreise (über 14 Stunden) ein Abendessen im Wert von 40 €. Außerdem erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Verpflegungsmehraufwendungen mit dem Pauschbetrag in Höhe von 12 €. Der Arbeitgeberersatz für Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 12 € ist steuerfrei. Den Wert der kostenlosen Mahlzeit muss der Arbeitnehmer mit 2,64 € versteuern (dem Arbeitnehmer wird also nicht der tatsächliche Wert des Abendessens in Höhe von 40 € als geldwerter Vorteil zugerechnet). Der Betrag von 40 € ist in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar, da keine Geschäftsfreunde des Arbeitgebers an der Bewirtung teilnehmen.

Beispiel B :

Der Arbeitgeber führt 2006 eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für seine Arbeitnehmer durch. Es liegt eine Dienstreise vor; diese dauert mehr als 14 Stunden. Die Kosten für das Mittag- und Abendessen betragen durchschnittlich pro Arbeitnehmer 80 € (die Rechnung des Hotels geht direkt an den Arbeitgeber). Der Arbeitgeber erstattet den Arbeitnehmern außerdem die Verpflegungsmehraufwendungen mit dem Pauschbetrag für eine mindestens 14-stündige Abwesenheitsdauer in Höhe von 12 €. Diese Erstattung ist steuerfrei. Gleichzeitig haben die Arbeitnehmer den täglichen Sachbezugswert für das unentgeltlich gewährte Mittag- und Abendessen zu versteuern und zwar in Höhe von (2,64 € + 2,64 € =) 5,28 €. Der tatsächliche Wert des Mittag- und Abendessens in Höhe von 80 € ist den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen, da es sich um eine übliche Beköstigung im Rahmen einer Dienstreise handelt. Der vom Arbeitgeber aufgewendete Nettogesamtbetrag ist in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar. Außerdem ist der Arbeitgeber berechtigt, aus der Hotelrechnung den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen.

5. Bewirtung bei gesellschaftlichen Veranstaltungen

Bewirtet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer anlässlich einer allgemeinen Veranstaltung, an der der Arbeitnehmer im Rahmen seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf

LS– SV–

die ihm durch seine berufliche Stellung in der Firma auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. Einweihungen, Richtfeste, offizielle Empfänge, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen), so liegt eine Bewirtung **im überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers vor, die **nicht als geldwerter Vorteil** anzusehen ist.

6. Arbeitsessen

Der Begriff des „Arbeitsessens“ ist in den Lohnsteuer-Richtlinien 2006 nur indirekt definiert. Denn in R 72 Abs. 2 S. 6 LStR 2006 wird ausgeführt, dass ein Arbeitsessen keine Betriebsveranstaltung ist. Gleichzeitig wird auf R 73 Abs. 2 S.2 LStR 2006 verwiesen, wonach die unentgeltliche Abgabe von Speisen im Wert von **höchstens 40 €** dann **als steuerfreie Aufmerksamkeit** einzustufen ist, wenn sie vom Arbeitgeber anlässlich und während eines **außergewöhnlichen** Arbeitseinsatzes gewährt werden.

Man könnte die Auffassung vertreten, dass eine Bewirtung durch den Arbeitgeber außerhalb LS+ SV+ der regelmäßigen Arbeitsstätte eine Dienstreise sei mit der Folge, dass die unter der vorstehenden Nr. 4 erläuterten Regelungen anzuwenden wären. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu jedoch die Auffassung, dass das Bewirten von Arbeitnehmern für sich allein bei diesen nicht zur Annahme einer Dienstreise führt, und zwar auch dann nicht, wenn die Bewirtung außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte stattfindet. Werden eigene Mitarbeiter anlässlich des Besuches von Mitarbeitern von Zweigwerken, Tochterunternehmen oder auswärtigen Abteilungen bewirtet, kann die oben dargelegte Auffassung der Finanzverwaltung dazu führen, dass die Bewirtung bei den einzelnen Mitarbeitern unterschiedlich behandelt wird. Denn die angereisten Mitarbeiter befinden sich auf einer Dienstreise mit der Folge, dass die unter der vorstehenden Nr. 4 dargestellten Regelungen gelten. Die ortsansässigen Mitarbeiter befinden sich hingegen nicht auf einer Dienstreise, sodass für sie keine Sonderregelung anzuwenden ist. Das bedeutet, dass sie unter Umständen den tatsächlichen Wert der Mahlzeit versteuern müssen, auch wenn der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bewirtung anordnet.

Bewirtet der Arbeitgeber also Arbeitnehmer, die sich **nicht** auf einer **Dienstreise** befinden, so LS+ SV+ liegt in aller Regel steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach R 73 Abs. 2 S.2 LStR 2006 nur dann, wenn LS- SV- der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich und **während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes** Speisen unentgeltlich überlässt und deren Wert **40 €** nicht überschreitet.

Von einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz ist nach dem Urteil des BFH vom 04.08.1994 (BStBl. 1995 II S. 59) auszugehen, wenn ein innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist und darüber hinaus das überlassene Essen einfach und nicht aufwendig ist. Arbeitsessen, die mit einer **gewissen Regelmäßigkeit** durchgeführt werden, führen daher in aller Regel zu steuerpflichtigem **Arbeitslohn**. Dient die Gewährung einer Mahlzeit der **günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs**, kann ebenfalls ein Arbeitsessen anzunehmen sein, das innerhalb der 40-Euro-Grenze nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Findet die Bewirtung außerhalb des Betriebs statt, prüft die Finanzverwaltung besonders intensiv, ob die Beköstigung Belohnungscharakter hat und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Hinweis für die Praxis:

Die Abgrenzung der Abgabe von Mahlzeiten anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes und einem sog. Belohnungessen ist fließend. Als Anhaltspunkt gilt: **Steuerpflichtiger Arbeitslohn** ist gegeben, wenn die Bewirtung der Arbeitnehmer im Vordergrund steht, auch wenn während des Essens betriebliche Angelegenheiten besprochen werden. **Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn** liegt dagegen vor, wenn eine außergewöhnliche betriebliche Besprechung zur Einnahme der Mahlzeit lediglich **unterbrochen** wird. Stellt die Beköstigung steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, weil der Belohnungscharakter überwiegt, so ist ein Ansatz der Sachbezugswerte für Mahlzeiten nicht möglich (R 31 Abs. 8 Nr. 3 LStR 2006). Arbeitslohn ist vielmehr der auf den Arbeitnehmer entfallende Teil der Bewirtungskosten laut Rechnung des Restaurants. Der Arbeitgeber kann allerdings die Bewirtungskosten **in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen** (vgl. nachfolgend unter Nr. 8). Außerdem kann der Arbeitgeber die in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Mahlzeitengewährung an die Arbeitnehmer ist allerdings auch zu 16 % umsatzsteuerpflichtig.

7. Belohnungessen

Für **Sachbezüge** gibt es eine Freigrenze von **44 € monatlich**. Der Arbeitgeber hat also die Möglichkeit, den Arbeitnehmer monatlich mit einem Essen im Wert von 44 € zu „belohnen“, ohne dass dadurch Lohnsteuerpflicht ausgelöst wird. Voraussetzung ist, dass die monatliche 44-Euro-Freigrenze nicht durch die Gewährung anderer Sachbezüge ausgeschöpft worden ist.

8. Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 %

Seit 1. 1. 2004 ist der **Betriebsausgabenabzug** von Bewirtungskosten, auch soweit sie im Rahmen einer Bewirtung von Geschäftsfreunden auf Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen entfallen, **auf 70 %** der Aufwendungen **begrenzt** (*bis 31. 12. 2003 betrug die Begrenzung 80 %*).

Diese Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nur die **eigenen** Arbeitnehmer bewirtet (also keine Geschäftsfreunde des Arbeitgebers an der Bewirtung teilnehmen). Bewirtet der Arbeitgeber **ausschließlich eigene Arbeitnehmer**, so sind die Aufwendungen **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar. Der Arbeitnehmer muss jedoch den geldwerten Vorteil ggf. nach den unter Nr. 6 und 7 dargestellten Grundsätzen versteuern. Bewirtungskosten im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** sind ebenfalls **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abzugsfähig, da ausschließlich eigene Arbeitnehmer bewirtet werden. Ob diese Zuwendungen beim Arbeitnehmer steuerpflichtig sind, ist unabhängig vom Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber nach den unter dem Stichwort Betriebsveranstaltungen dargelegten Grundsätzen zu entscheiden.

In R 21 Abs. 6 der Einkommensteuer-Richtlinien gibt es eine Vereinfachungsregelung, nach der der Wert einer Mahlzeit bei einer Bewirtung in der betriebseigenen Kantine mit 15 € je Gast (einschließlich Getränke) angesetzt werden kann. Dieser Wert hat mit der lohnsteuerlichen Bewertung von Bewirtungskosten und mit der bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes geltenden 40-Euro-Grenze nichts zu tun. Er gilt für die Anwendung der 70 %-Regelung beim Betriebsausgabenabzug. Das bedeutet, dass bei einer Bewirtung in der betriebseigenen Kantine die tatsächlichen Aufwendungen (die meist höher als 15 € sind) in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Beschränkung auf 70 % errechnet sich hingegen aus den 15 €, sodass im Ergebnis 4,50 € vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden.

9. Nachweis der Bewirtungskosten

Für die Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist es seit 1. Juli 1994 erforderlich, dass eine detaillierte Rechnung über die von der Gaststätte erbrachten Leistungen vorgelegt werden kann. Die früher zulässige Sammelbezeichnung „Speisen und Getränke“ genügt nicht mehr. Seit 1. Januar 1995 ist es zusätzlich erforderlich, dass die detaillierte Rechnung maschinell erstellt und maschinell registriert worden ist. Die erforderliche Aufgliederung der vom Gastwirt erbrachten Leistungen erfordert auch einen Einzelnachweis des gezahlten Trinkgelds. **Ohne Nachweis wird das Trinkgeld nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Das Bedienungspersonal ist also gezwungen, das Trinkgeld auf dem Bewirtungsbeleg zu quittieren, damit es als Betriebsausgaben abgezogen werden kann.**

10. Bewirtung bei Beförderungen, Jubilärfiern und Geburtstagen

Es gibt Fälle, in denen der Arbeitgeber bei bestimmten Anlässen (z. B. Beförderungen, Jubilärfiern, Geburtstagen, Amtseinführung, Verabschiedung) die dem Arbeitnehmer entstehenden Bewirtungskosten übernimmt. In diesen Fällen ist unter dem Gesichtspunkt des „ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesses“ zu prüfen, ob Arbeitslohn vorliegt. Nach R 70 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2006 gilt hierbei Folgendes: Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers, die aus Anlass

- der Dienstseinführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- der Ehrung eines einzelnen Jubilars anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (= 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Arbeitnehmerjubiläum) oder
- der Verabschiedung eines Arbeitnehmers

zugewendet werden, sind als Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen (und damit steuerfreien) Interesse anzusehen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) den Betrag von **110 €** je teilnehmende Person nicht übersteigen. In die Prüfung der 110-Euro-Grenze sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 € mit einzubeziehen.

Gleiches gilt für übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines **runden LS– SV– Geburtstages eines Arbeitnehmers**, wenn es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers (**betriebliche Veranstaltung**). In die Prüfung der 110-Euro-Grenze sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 € mit einzubeziehen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber ehrt einen langjährigen Mitarbeiter aus Anlass der Pensionierung, indem er ihm gestattet, seine Vorgesetzten, Kollegen, Betriebsratsmitglieder und seine Familie in ein Restaurant einzuladen und diese Personen auf Geschäftskosten zu bewirten. Die Aufwendungen je Teilnehmer betragen 100 € einschließlich Umsatzsteuer. Obwohl es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung handelt, sind die Zuwendungen an den Arbeitnehmer auf Grund der Anwendung der 110-Euro-Grenze steuer- und beitragsfrei.

Beköstigungsmöglichkeiten und Bewertung der Beköstigung an Arbeitnehmer

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Beköstigung von Arbeitnehmern

Umsatzsteuerrechtlich bewirkt der Unternehmer mit der Sachzuwendung eine entgeltliche Leistung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, für die der ArbN einen Teil seiner Arbeitsleistung als Gegenleistung aufwendet. Aus Vereinfachungsgründen kann für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen werden. Diese Werte sind dann als Bruttowerte anzusehen, aus den zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die USt herauszurechnen ist (vgl. Abschn. 12 UStR).

Preißer, Prof. Dr. Michael

Themenlexikon vom 02.11.2005 / Lexinform (Auszug) zu den Bewirtungskosten

Bei kaum einem der aufgelisteten Anwendungsfälle wird der Mischcharakter so deutlich wie bei Bewirtungsaufwendungen, da mit dem **pauschalen Nichtabzugsbetrag von 30 %** (seit 1.1.2004; vorher 20 %) **nur die private Haushaltersparnis gemeint ist**. Dies führt nach R 4.10 Abs. 5 EStR - vor Anwendung der 70 %-Regel (für VZ 2003 und davor waren es 80 %) - zur Vorabeliminierung nachfolgender Kosten:

- rein privat veranlasste Bewirtungskosten,
- allgemeine Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG),
- fehlender Nachweis der Aufwendungen,
- fehlende Dokumentation der Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 7 EStG),
- keine echten Bewirtungsaufwendungen (vgl. R 21 Abs. 5 EStR).

Der verbleibende Rest wird zu 70 % zum Betriebsausgaben-Abzug zugelassen.

Beispiel 1:

Der im Chinahandel erfolgreiche Hamburger Geschäftsmann Fu-Cheng bewirtet - wie jede Woche - eine Delegation aus Shanghai in einem der teuersten Clubs auf dem Kiez. Nach dem Fünf-Gänge-Menü jeweils à 120 € werden den vier Herren und einer Dame aus Fernost, die ihren Geburtstag feiert, weitere Kostbarkeiten vorgeführt. Solche Abende kosten Fu-Cheng 6 000 € inkl. 10 % Trinkgeld. Sein Steuerberater sieht - wie immer in diesen Fällen - nur Fragen im Zusammenhang mit der Aufzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3 EStG.

Eines der größeren Probleme bei dem allgemeinen Thema des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs war die Dokumentation der Bewirtungsaufwendungen. Mit exakten gesetzlichen Vorgaben und mit einer Verwaltungsregelung für die allein praxisrelevante »Gaststättenbewirtung« (seit 1995 nur noch mittels maschineller Belege, BMF vom 21.11.1994, BStBl I 1994, 855) sind heute die Probleme mit der Dokumentation, die der Stpfl. unterschreiben muss (BFH vom 15.1.1998, BStBl II 1998, 263) behoben.

Lösung 1:

- Der geschäftliche Anlass ist zumindest bei den vier Herren unbestritten; andererseits ist ein Geburtstag immer ein privates Ereignis, das wegen § 12 Nr. 1 EStG generell vom BA-Abzug ausgenommen wird (1 000 € anteiliger Aufwand für die Dame sind überhaupt nicht zu berücksichtigen).
- Bei den restlichen Aufwendungen i.H.v. 5 000 € fallen nur die Menü-Kosten für die verbleibenden fünf Personen (vier Gäste und Fu-Cheng) i.H.v. 600 € unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG. Die Differenz von 4 400 € für das sonstige Programm ist gemäß BFH vom 16.02.1990, BStBl II 1990, 575 aus dem Anwendungsbereich der Bewirtungsaufwendungen auszuscheiden und nur nach § 4 Abs. 5 Nr. 7 (und ggf. Nr. 10) EStG zu beurteilen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung unter dem Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Relation.
- 120 €/Menü (pro Person) können als angemessen angesehen werden (»Branchenbeurteilung«).
- Von den verbleibenden 600 €, die durch die Rechnung der Gaststätte maschinell belegt und in der Buchhaltung gesondert erfasst sein müssen (§ 4 Abs. 7 EStG), können nur 70 % (420 €) als Bewirtungsaufwand definitiv abgezogen werden.
- Der Trinkgeldnachweis i.H.v. 600 € kann nur durch Zeugenaussage belegt werden.

Die (mögliche) Kollision von Steuerrecht und Berufsrecht hat der BFH im Urteil vom 26.2.2004, BStBl II 2004, 502 zugunsten des Steuerrechts entschieden: Im dortigen Fall hat sich ein Rechtsanwalt auf seine Schweigepflicht berufen (aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der informellen Selbstbestimmung resultiert das Verbot der Angabe der Mandanten) und dennoch den Abzug nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG geltend gemacht. In einer ausführlich begründeten Entscheidung untersucht und verneint der BFH einen möglichen Straftatbestand des Rechtsanwalts (bei Namensnennung) und gelangt mittels des Gebots des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs zur Notwendigkeit der Namensangabe auch in diesem Fall.

Bewirtungsaufwendungen in der Umsatzsteuer

Nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG sind Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die u.a. auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG gilt.

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des FG München ist es ernstlich zweifelhaft, ob der teilweise Ausschluss des Vorsteuerabzugs aus Bewirtungsaufwendungen i.S.d. § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG mit Art. 17 der 6. RLEWG zu vereinbaren ist (FG München Beschluss vom 2.12.2002, 14 V 3486/02, DStRE 7/2003, 424).

Der Unternehmer kann sich auf sein günstigeres Gemeinschaftsrecht berufen (s.a. BFH Urteil vom 23.11.2000, V R 49/00, BStBl II 2001, 266). Das FG-Urteil widerspricht der Auffassung der Verwaltung in dem zu den () Reisekosten ergangenen BMF-Schreiben (BMF vom 28.3.2001, BStBl I 2001, 251). Dieses Schreiben sieht den Vorsteuerausschluss für den 30 %igen Bewirtungskostenanteil trotz des BFH-Urteils vom 23.11.2000 (BFH Urteil vom 23.11.2000, V R 49/00, BStBl II 2001, 266) zum Vorsteuerabzug aus Übernachtungskosten weiterhin als zulässig an. Somit ist die **Vorsteuer auch für die Bewirtungskosten abziehbar, welche nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sind.**

Quellen : EStG, EStR, Datev Lexinform Beitrag Preißer, Prof. Dr., Datev Lodas Elektronisches Wissen

Aus oben genannten Ausführungen lassen sich folgende Fallbeispiele ableiten :

Beispiel 1)

Ein Arbeitgeber veranstaltet mit seinen Arbeitnehmern aufgrund der regelmäßigen Arbeitseinsätze an den Samstagen vor Arbeitsbeginn, Samstag früh, ein Frühstück und übernimmt die anfallenden Kosten zu 100 %.

Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes Belohnungessen, welches grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen würde. Da es sich nicht um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz handelt, können die Regelungen für ein sogenanntes Arbeitsessen nicht angewendet werden. Allerdings kann für die Sachbezüge im Rahmen dieses Belohnungessens die Freigrenze von 44 € pro Arbeitnehmer angesetzt werden, sofern diese nicht schon durch die Gewährung anderer Sachbezüge ausgeschöpft wurde.

Beispiel 2)

Arbeitnehmer A bewirtet im Sinne seines Arbeitgebers den Geschäftsfreund B. Der ordnungsgemäße Nachweis zur Bewirtung erfolgte über den Betrag von 120,00 €. Der Arbeitnehmer befindet sich gleichzeitig auf einer Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 14 h.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Aufwendungen von 120,00 € zu 100% neben dem pauschalen Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 12,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Zum Betriebsausgabenabzug sind hingegen nur 70 % der Bewirtungsaufwendungen, also 84,00 € zugelassen, da es sich um einen geschäftlichen Anlass handelt.

Beispiel 3)

Aufgrund eines größeren Auftrags, der noch im Januar 2006 termingerecht abgewickelt werden muss, ist es erforderlich, dass mehrere Arbeitnehmer einer Abteilung, die im Team arbeiten, an zwei Tagen hintereinander Überstunden machen. An beiden Tagen wird bis ca. 22 Uhr gearbeitet.

a) Die Arbeitnehmer gehen an beiden Tagen gegen 17 Uhr in die nächstgelegene Pizzeria und nehmen dort ein bereits im Voraus bestelltes Abendessen zu sich. Gegen 19 Uhr sind sie wieder im Betrieb. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Bewirtung (40 € je Arbeitnehmer inklusive Mehrwertsteuer).

b) Nachdem die Abteilung den Auftrag termingerecht erledigen konnte, lädt der Arbeitgeber alle beteiligten Arbeitnehmer an einem Tag ihrer Wahl in eine nahe gelegene Pizzeria ein. Die Aufwendungen betragen pro Person (inklusive Mehrwertsteuer) 40 €.

Im Fall a) erhalten die Arbeitnehmer während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes eine Mahlzeit, deren Wert 40 € nicht überschreitet. Da der Arbeitgeber ein erhebliches Interesse daran hat, dass die im Team tätig werdenden Arbeitnehmer wieder gleichzeitig am Arbeitsplatz ihre unterbrochene Tätigkeit aufnehmen können, handelt es sich bei der gewährten Mahlzeit um eine nicht zum Arbeitslohn gehörende Aufmerksamkeit R 73 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit R 31 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 LStR 2006 => Arbeitsessen.

Im Fall b) wird den Arbeitnehmern das Essen in Belohnungsabsicht gewährt. Die Bewirtung stellt deshalb ein Entgelt für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft dar, auch wenn der Wert der Mahlzeit 40 € nicht übersteigt. Der tatsächliche Wert der Mahlzeit ist deshalb steuer- und beitragspflichtig R 31 Abs. 8 Nr. 3 LStR 2006. Allerdings ist die 44-Euro-Freigrenze anwendbar, wenn sie noch nicht durch andere Sachbezüge verbraucht ist.

Beispiel 4)

Der Arbeitgeber bewirtet zusammen mit einem Arbeitnehmer einen Geschäftsfreund aus geschäftlichem Anlass für 160,00 €. Die Bewirtungsaufwendungen wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Kürzung des Betriebsausgabenabzugs um 30 % unterliegen sowohl die Aufwendungen für den Geschäftsfreund, den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer. Die Mahlzeit gehört weiter nicht zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.